



Brüssel, den 25. Februar 2022  
(OR. en)

6343/22

MI 121  
ENT 19  
COMPET 103  
AGRI 59  
DELECT 29

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 5329/22 - C(2022) 54 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.1.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2018/985 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen für bestimmte land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge, die mit Motoren im Leistungsbereich von mindestens 56 kW und weniger als 130 kW ausgestattet sind, um den Auswirkungen der COVID-19-Krise zu begegnen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Januar 2022 den oben genannten Entwurf einer delegierten Verordnung gemäß Artikel 19 Absätze 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013<sup>1</sup> sowie den Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1628<sup>2</sup> vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1-51). Aktuelle konsolidierte Fassung: 18. April 2019.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2016/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG (ABl. L 252 vom 16.9.2016, S. 53). Aktuelle konsolidierte Fassung: 30. Juni 2021.

2. Die oben genannten Übergangsbestimmungen wurden durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 der Kommission<sup>3</sup> geändert. Die COVID-19-Pandemie hat zu anhaltenden Störungen bei der Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für den Einbau von nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten mit Übergangsmotoren im Leistungsbereich zwischen 56 kW und 130 kW geführt. Mit der Verordnung (EU) 2021/1068<sup>4</sup> wurde die Frist für die Herstellung solcher Maschinen um sechs Monate und die Frist für das Inverkehrbringen um neun Monate verlängert.
3. Um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten und Rechtssicherheit zu schaffen, ist es erforderlich, die oben genannten Übergangsbestimmungen für diese Klassen von Motoren weiter zu verlängern. Eine solche Verlängerung hat keine Auswirkungen auf die Umwelt.
4. Die Delegationen hatten bis zum 15. Februar 2022 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben. Bis zu diesem Zeitpunkt hat keine Delegation Einwände erhoben oder Bemerkungen vorgebracht.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Entwurfs einer delegierten Verordnung (Dokument ST 5329/22) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

---

<sup>3</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2018/985 der Kommission vom 12. Februar 2018 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge und ihrer Motoren und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/96 der Kommission (ABl. L 182 vom 18.7.2018, S. 1). TA

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2021/1068 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1628 hinsichtlich ihrer Übergangsbestimmungen für bestimmte Maschinen, die mit Motoren der Leistungsbereiche 56 kW oder mehr und weniger als 130 kW oder 300 kW oder mehr ausgestattet sind, um den Auswirkungen der COVID-19-Krise zu begegnen (ABl. L 230 vom 30.6.2021, S. 1).